

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1295

Selbständige Gerichtsverwaltung:

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Mai 2004 zur Vorlage RG 049/2004

1. Feststellungen

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2004 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 621 vom 23. März 2004) behandelt. Den Beschlussesentwürfen 1, 3 und 4 hat sie ohne Änderungsanträge zugestimmt, dem Beschlussesentwurf 2, Ziff. I und II, mit je zwei Änderungsanträgen:

1.1. Die Justizkommission beantragt zu **Ziff. I (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)**, folgendes:

§ 23 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Der Kantonsrat wählt die Obergerichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller **Obergerichter** muss im Vollamt **angestellt** sein.

§ 60^{quinquies} soll lauten:

§ 60^{quinquies}. Anstellung, Kompetenzen

¹ Der Gerichtsverwaltungskommission ist ein Gerichtsverwalter unterstellt.

² Er wird von der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichtes angestellt.

³ **Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen:**

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsverwaltungskommission und Führung deren Sekretariats;
- b) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung der Gerichte;
- c) Führung des Rechnungswesens einschliesslich der Zentralen Gerichtskasse;
- d) Bewirtschaftung der Voranschlagskredite;
- e) Kreditfreigabe für die Anstellung von Aushilfen (Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal);
- f) Erledigung weiterer ihm durch Reglement oder von der Gerichtsverwaltungskommission zugewiesener Aufgaben.

1.2 Die Justizkommission beantragt zu **Ziff. II (Änderung weiterer Gesetze)** folgendes:

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 24 litera a soll lauten (geltende Fassung):

- a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin. Gegen Disziplinarscheide, die eine Disziplinarstrafe nach § 25 Absatz 1 Ziffer 3-8 aussprechen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

5. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992

§ 8 soll lauten (geltende Fassung):

Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit sind nur auf die Beamten oder Beamtinnen anwendbar.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat stimmt allen Änderungsanträgen der Justizkommission zu.

3. Beschluss

Den Änderungsanträgen der Justizkommission zum **Beschlussesentwurf 2, Ziff. I und II**, wird **zugestimmt**.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Mai 2004

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement (2)
BJD, Rechtsdienst Justiz (3, FF)
Parlamentsdienste
Aktuarin der Justizkommission
Aktuar Finanzkommission